STEUERRECHT

Steuerabzüge für Fahrtkosten

Arbeitnehmende mit einer Behinderung sollen die tatsächlichen Fahrtkosten von den Steuern abziehen dürfen, entscheidet das Tessiner Kantonsgericht.

Von Patrick Untersee, Cristina Arrigoni Baeriswyl, Simone Aldi, Tessiner Partneranwältinnen und -anwälte des IRB

Am 5. Oktober 2020 hat das Berufungsgericht[1] des Kantons Tessin erstmals auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Steuerpflichtiger mit einer Behinderung die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit seinem Privatfahrzeug zwischen seiner Wohn- und Arbeitsstätte als behinderungsbedingte Kosten von seinem Einkommen abziehen kann.

Dieser Entscheid ist eine wichtige Neuerung in der Steuerrechtsprechung, da er die Praxis der kantonalen Steuerbehörden in Frage stellt, bei der Berechnung des Abzugs von Fahrtkosten stets die im DBG vorgesehene Höchstgrenze von CHF 3000.– anzuwenden.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG[2] sind abzugsfähige Berufskosten «die notwendigen Kosten bis max. 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte».

Die kantonalen Behörden haben diese Bestimmung bisher strikt auf der Grundlage des Kreisschreibens Nr. 11 der ESTV[3] angewandt, gemäss dem ein diesen Betrag übersteigender Abzug nicht zulässig ist mit der Begründung, dass die Fahrtkosten nicht als behinderungsbedingte Kosten, sondern lediglich als Kosten im Zusammenhang mit der Erzielung eines Einkommens im Sinne von Art. 26 Abs. 1 DBG abzugsfähig sind.

Der konkrete Fall

Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Entscheid der Tessiner Steuerbehörde argumentierte ein Steuerpflichtiger, dass diese Obergrenze diskriminierend sei, da die Tatsache unberücksichtigt bleibe, dass er aufgrund seiner Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen könne und zur Nutzung seines Privatfahrzeuges gezwungen sei, was Kosten verursache, die weit über dem gesetzlich zulässigen Maximalbetrag lägen. Er betonte, dass die von der Steuerbehörde praktizierte Nichtberücksichtigung der Fahrtkosten in vollständiger Höhe, obwohl diese eine direkte Folge seiner Behinderung seien, daher inakzeptabel sei.

Das Gericht analysierte die Frage, ob die einer behinderten Person entstandenen Fahrtkosten zusätzlich zu dem bereits gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG zulässigen Betrag von CHF 3000.– als behinderungsbedingte Kosten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. hbis DBG abzugsfähig sind.

Das Gericht wies zunächst darauf hin, dass es Steuerpflichtigen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. hbis DBG möglich ist, die mit ihrer Behinderung verbundenen Kosten vom Einkommen abzuziehen. Zum Begriff der «Behinderungskosten» präzisierte das Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die in

einem engen Zusammenhang mit der Behinderung der Person stehen, also um Kosten, die grundsätzlich und zu einem grossen Teil als unmittelbare Folge der Behinderung entstehen.

Das Gericht verwies dann auf das Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV aus dem Jahr 2005, gemäss dem Kosten, die CHF 3000.– übersteigen, nicht auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Bst. hbis DBG abzugsfähig sind. In der Tat ist in diesem Kreisschreiben eindeutig festgehalten, dass Fahrtkosten einer behinderten Person für den Weg zur Arbeitsstätte, auch wenn sie CHF 3000.– übersteigen, nicht als Berufskosten abzugsfähig sind (siehe Art. 26 Abs. 1 DBG).

Fahrtkostenabzüge, die CHF 3000.– übersteigen, sind daher nicht möglich, auch wenn diese Kosten als unmittelbare Folge einer Behinderung entstehen.

Das Gericht erläuterte daher in der Folge, dass nach der Einführung des Maximalbetrags gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG das Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV nicht mehr aktuell ist und die strenge Anwendung des Gesetzes negative Auswirkungen für Steuerpflichtige mit Behinderung haben könnte.

Das Berufungsgericht des Kantons Tessin verwies anschliessend auf ähnliche Fälle und erläuterte, wie die Rechtsprechung der diversen Kantone die verschiedenen kantonalen Steuerbehörden zur Veröffentlichung neuer Kreisschreiben veranlasst hat mit dem Ziel, die Auslegung des Gesetzes zu vereinheitlichen.

Auf der Grundlage dieser Elemente hielt das Berufungsgericht die Position der kantonalen Steuerbehörden für inakzeptabel, dass der Steuerpflichtige trotz seiner Behinderung und des komplizierten Arbeitsweges öffentliche Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeitsstätte nutzen sollte.

Entscheid vom 5.10.2020

Das kantonale Gericht entschied deshalb, dass die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die den Höchstbetrag für den Fahrtkostenabzug gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG übersteigen, vom Einkommen abzuziehen und damit als behinderungsbedingte Kosten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. hbis DBG anzuerkennen sind. Es gab damit dem Antrag des Steuerpflichtigen auf einen zusätzlichen Abzug eines Betrags deutlich über CHF 3000.– statt, in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten als Ausgaben, die in engem Zusammenhang mit einer Behinderung stehen.

Dieser Entscheid ist ein wichtiger Schritt hin zur Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zeugt von einem gesteigerten Problembewusstsein der Gerichte.

[1] La Camera di diritto tributario del Tribunale d'appello, Urteile Nr. 80.2020.53 und 80.2020.85 vom 5. Oktober 2020
[2] Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
[3] Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005

SOZIALVERSICHERUNGEN

Gesetzesanpassungen seit dem 1.1.2021

Anpassungen an Preis- und Lohnentwicklung

Bei einer vollen Beitragsdauer beträgt die minimale AHV/IV-Rente CHF 10.– mehr pro Monat als früher, die max. AHV/IV-Rente fällt um CHF 20.– höher aus. Auch die Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Intensivpflegezuschlag der IV für Minderjährige, der Assistenzbeitrag der IV sowie die Beträge für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen stiegen an. Ebenfalls erhöht wurde der Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO (von CHF 496.– auf CHF 503.– pro Jahr). Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge erfuhren eine Anpassung: Der Koordinationsabzug wurde auf CHF 25 095.– erhöht und die Eintrittsschwelle liegt neu bei CHF 21 510.–.

Ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

Personen, die ihre Arbeitsstelle nach Vollendung ihres 58. Altersjahres verlieren, können bei der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben. Neben der Pflicht zur Einzahlung von Risikobeiträgen und zur Beteiligung an den Verwaltungskosten besteht die Möglichkeit, weiterhin Sparbeiträge für das Alter einzuzahlen. Wer sich für eine Weiterversicherung entscheidet und mindestens die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) sowie den Verwaltungskostenanteil weiter einzahlt, hat weiterhin die gleichen Rechte wie die anderen versicherten Personen (Verzinsung, Umwandlungssatz und Rente).

Vereinbarkeit Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung sehen das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz auch für Arbeitnehmende, die erwachsene Familienangehörige aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung betreuen, einen bezahlten Urlaub vor. Dieser beträgt max. 3 Tage pro Ereignis bzw. 10 Tage pro Jahr. Neu besteht durch eine Änderung im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auch Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, wenn eine Person mit einer Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit betreut wird. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird dahingehend angepasst, dass Hilflosenentschädigungen und Intensivpflegezuschläge für Kinder unter 18 Jahren während mind. 30 Tagen weiter ausbezahlt werden, wenn sich das Kind im Spital befindet. Dauert der Spitalaufenthalt länger als 30 Tage und ist die Anwesenheit der Eltern im Spital notwendig, werden die Leistungen darüber hinaus bezahlt. Per 1.7.2021 wird das Erwerbsersatzgesetz so ergänzt, dass Eltern für die Betreuung schwer erkrankter und verunfallter Kinder ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen können und eine Betreuungsentschädigung erhalten. Das Taggeld entspricht 80 % des Einkommens bzw. max. CHF 196.– pro Tag und wird während max. 14 Wochen innert einer Frist von 18 Monaten ausgerichtet.